

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Neufassung des ersten Eisenbahnpaketes unter Berücksichtigung des Vertragsverletzungsverfahrens

Joachim Fried

Konzernbevollmächtigter Europäische
Angelegenheiten, Nationale und Internationale
Verbände

Deutsche Bahn AG

Berlin, 12.05.2011

Recast-Vorschlag der EU-Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Der Recast-Vorschlag ist ein weiterer Schritt zur Herstellung eines europäischen Rechtsrahmens im Bahnsektor



Die DB begrüßt die Zielsetzung der EU-Kommission, den Regulierungsrahmen für den europäischen Eisenbahnmarkt weiter zu vereinheitlichen

Trotz einiger Kritikpunkte begrüßt die DB den Recast-Vorschlag der EU-Kommission

Bewertung des Recast-Vorschlags aus DB-Sicht

Positiv

- verpflichtende Einführung von langfristigen Finanzierungsverträgen mit Anreiz-elementen
- Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden
- Stärkung der Kompetenzen der Regulierungsbehörden
- Stärkung der unternehmerischen Unabhängigkeit der Eisenbahnunternehmen

Negativ

- Weitreichende Möglichkeiten zum Erlass delegierter Rechtsakte
- Detaillierte Vorgaben zur Trassenpreisfestsetzung (Bestimmung der direkten Kosten und Aufschläge)
- Ungleichbehandlung des Eisenbahnsektors bei lärmabhängigen Preissystemen
- Zum Teil unverhältnismäßige Ausweitung der Reichweite der Regulierung bei Serviceeinrichtungen

Der Recast-Vorschlag enthält keine Vorschläge zu Liberalisierung und weiterer Entflechtung von Netz und Verkehrsbetrieb

Keine Aussagen zur Liberalisierung

- Nationale Schienenpersonenverkehrsmärkte sind weiterhin geschlossen
- Einschränkungen für die Öffnung des grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs bestehen fort
- Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens hilft nur bedingt, wenn weite Teile des Marktes weiter für Wettbewerber verschlossen bleiben
- Es ist zu begrüßen, dass die Kommission in ihrer begleitenden Mitteilung zum Recast ankündigt, im nächsten Jahr Vorschläge zur weiteren Liberalisierung vorzulegen

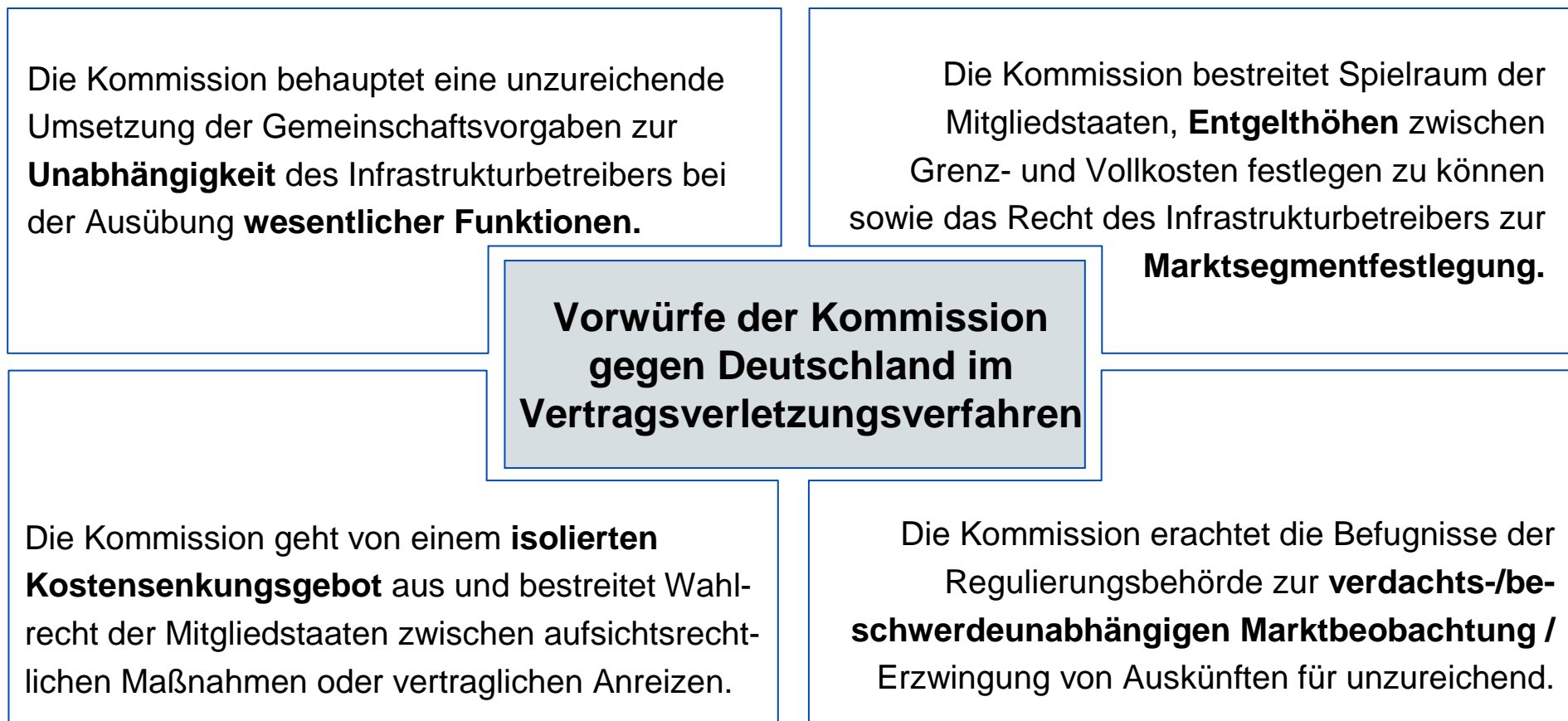
Keine Aussagen zu Entflechtung Netz - Betrieb

- Es ist zu begrüßen, dass im Recast-Vorschlag keine zusätzliche Entflechtung von Netz und Verkehrsbetrieb enthalten ist
- Das europäische Recht sieht bereits derzeit umfangreiche Entflechtungsregelungen vor
- Es gibt keine Korrelation zwischen einem bestimmten Strukturmodell und der Wettbewerbsentwicklung
- In mehreren Mitgliedstaaten wird derzeit über die Änderung der Struktur nachgedacht
- Die Modelloffenheit des Europarechts sollte erhalten bleiben

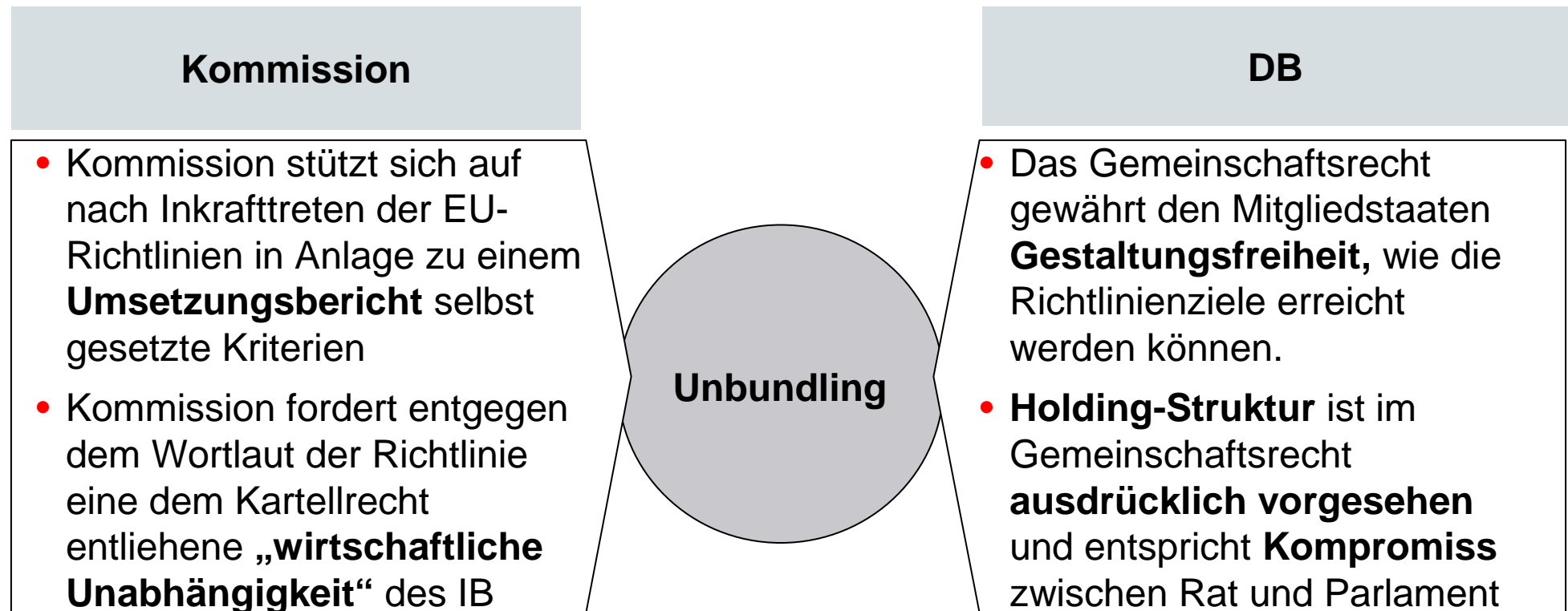
Recast-Vorschlag der EU-Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission sieht in Deutschland und 12 weiteren Mitgliedstaaten Defizite bei der Umsetzung des ersten EU-Eisenbahnpakets

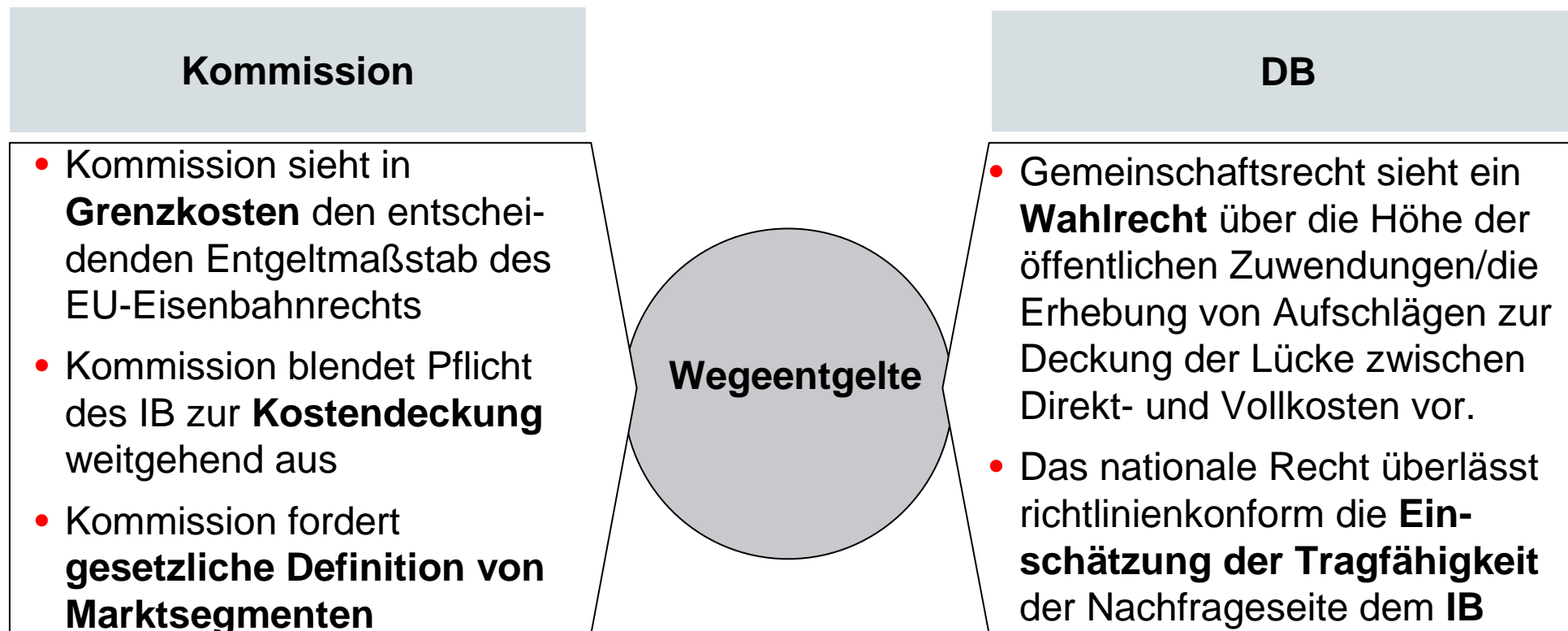


Entflechtung: EU-Recht fordert allein rechtliche und organisatorische Unabhängigkeit bei Zugangs- und Entgeltentscheidungen



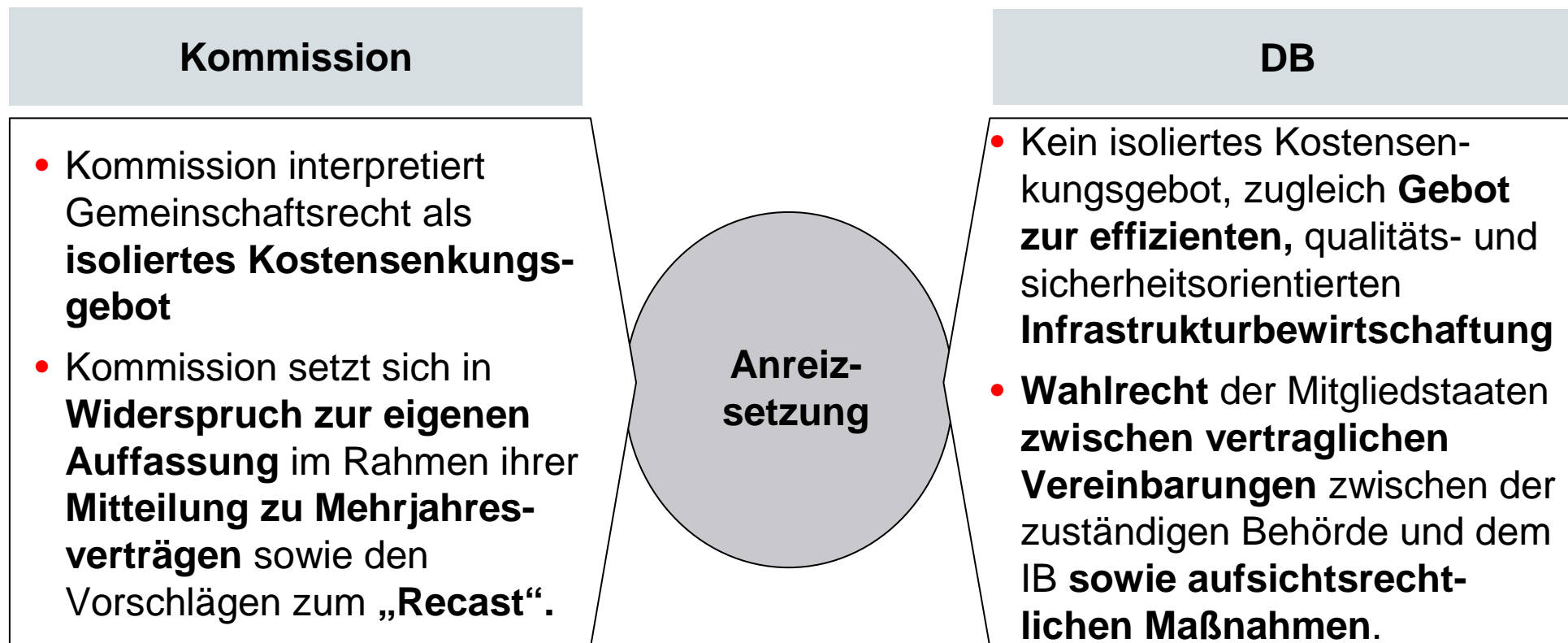
→ Die Kommission missachtet mit ihrer Interpretation den **Willen des historischen Gesetzgebers**.
 → Die **entscheidungsspezifische Unabhängigkeit** wurde im AEG und im DB-Konzern **richtlinienkonform** durch zahlreiche Maßnahmen umgesetzt.
 → Für die Wettbewerbsentwicklung sind **nicht das Strukturmodell, sondern eine frühzeitige Marktöffnung und eine effektive Regulierung** entscheidend.

Entgelte: EU-Recht räumt Handlungsspielräume bzgl. der Finanzierung des Netzes aus Entgelten und Haushaltsmitteln ein



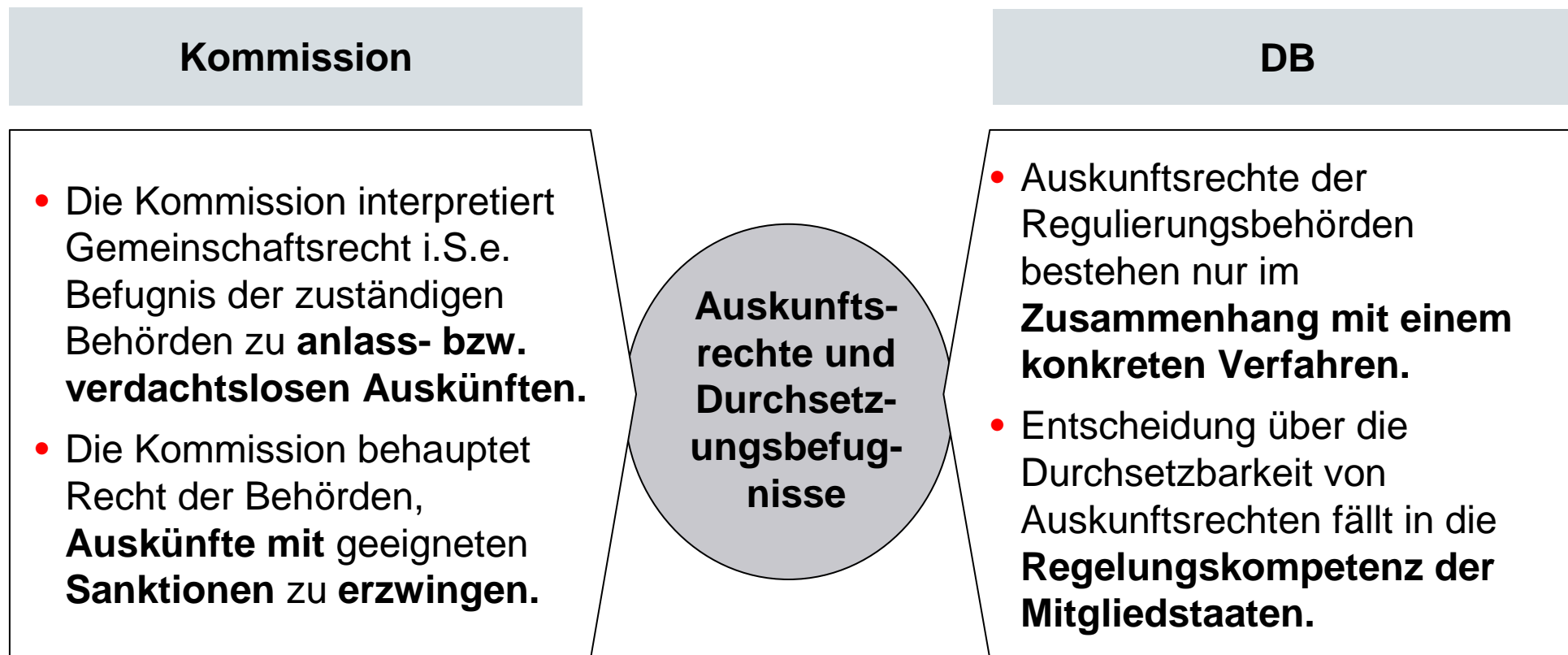
→ Die Kommission missachtet mit ihrer Interpretation den **Willen des historischen Gesetzgebers**.
 → Erhebung von Vollkosten führt in der Praxis zu **keinem Marktausschluss einzelner Marktsegmente** und zu **keiner Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden SGV**
 → **Marktsegmente** haben sich **positiv entwickelt**; die **Umsätze auf den Eisenbahnverkehrsmärkten** sind deutlich **stärker gestiegen** als die **Umsätze aus der Trassennutzung**

Anreizsetzung: Gemeinschaftsrecht enthält kein isoliertes Kostensenkungsgebot



→ Die Kommission missachtet mit ihrer Interpretation den **Willen des historischen Gesetzgebers**
 → **Widerspruch zur Mitteilung zu Mehrjahresverträgen** sowie den Vorschlägen zum „Recast“
 → Anreize zur Senkung der Kosten und Zugangsentgelte sind wesentlicher Bestandteil der LuFV.
 → Neben der LuFV gibt es **vielfältige Anzelelemente zur Kostensenkung** (Verwendungsprüfungen, ex ante-Prüfungen geplanter Entgeltlisten, intermodaler Wettbewerb)

Kompetenzen der Regulierungsstellen: EU-Recht verleiht keine verdachtsunabhängigen Auskunftsrechte i.R.d. Marktbeobachtung



→ Die Kommission missachtet mit ihrer Interpretation den **Willen des historischen Gesetzgebers**
 → Regulierungsbehörde verfügt in Deutschland über **umfassende Auskunftsrechte**.
 → Regulierungsbehörde kann Entscheidungen öffentlicher EIU **ex ante und ex post überprüfen**.